

DEUTSCH-JAPANISCHE JURISTENVEREINIGUNG e.V.

SATZUNG

I.

Name, Vereinszweck und Sitz

Artikel 1: Name

- (1) Der Verein führt den Namen „DEUTSCH-JAPANISCHE JURISTENVEREINIGUNG e.V.“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen werden.

Artikel 2: Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Erfüllung der Aufgabe, die Beziehungen zwischen den deutschen und japanischen Juristen zu stärken und die gegenseitigen Kenntnisse der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Japans zu vertiefen. Die Ziele sollen insbesondere verwirklicht werden durch Sammlung und Austausch von Informationen, durch Vorträge, Aufsätze in Zeitschriften, wissenschaftliche Veranstaltungen und Förderung von Arbeiten über Fragen, die für die Rechtsordnungen beider Länder von Bedeutung sind.

Der Verein erstrebt ferner die Pflege und Förderung persönlicher und beruflicher Beziehungen sowie die Zusammenarbeit der am deutschen und japanischen Recht interessierten Personen und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene.

- (2) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 3: Sitz

- (1) Sitz des Vereins ist Hamburg.
- (2) Der Sitz des Vereins kann durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort verlegt werden.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4:

- (1) Mitglied können natürliche oder juristische Personen, Handelsgesellschaften und Körperschaften oder sonstige Institutionen werden, die die Zwecke des Vereins bejahen und sie zu fördern bereit sind.
- (2) Über schriftlich zu stellende Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder im Benehmen mit dem Kuratorium ernennen.

Artikel 5:

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung des Jahresbeitrages, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in der Ausbildung stehenden Mitgliedern, kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder von dessen Erhebung absehen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 6:

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres abzugeben ist;
2. durch Ausschluss, der bei Verstoß gegen das Vereinsinteresse vom Vorstand beschlossen werden kann. Das ausgeschlossene Mitglied kann Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

III. Die Organe des Vereins

Artikel 7: Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens in jedem zweiten Geschäftsjahr zusammentreten. Sie wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mit Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per Email - für diejenigen, die beim Vorstand eine Adresse hinterlegt haben - einberufen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor Beginn der Versammlung beim Vorstand einzureichen. Auf Beschluss des Vorstandes oder Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Vereins sind außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten geleitet.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Mitglied, das verhindert ist, persönlich an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied schriftlich bevollmächtigen, für den Vollmachtgeber/die Vollmachtgeberin Anträge zu stellen und abzustimmen. Ein durch Vollmacht vertretenes Mitglied gilt für Artikel 7 Absatz 5 als anwesend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Das Kuratorium kann dazu Vorschläge machen. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn kein Mitglied in der Mitgliederversammlung Einzelabstimmung verlangt. Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die Jahresabrechnungen und entlastet den Vorstand.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geheime Abstimmung kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (7) Virtuelle Mitgliederversammlungen sind zulässig. Für die Einladung zu einer virtuellen Mitgliederversammlung gilt § 7 Abs. 1 entsprechend. In einer virtuellen Mitgliederversammlung üben die Mitglieder ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus. Die Einzelheiten der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung legt der Vorstand fest.
- (8) Der Vorstand kann Mitgliedern auch ermöglichen, ohne persönliche Anwesenheit in einer Präsenzversammlung virtuell an der Versammlung teilzunehmen (hybride Versammlung) und ihre Mitgliedschaftsrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.
- (9) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51% aller Mitglieder der Vereinigung schriftlich zustimmen. Das gilt auch für die Durchführung einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Verfahren. Schreibt die Satzung ein höheres Quorum als die einfache Mehrheit vor, ist der Beschluss nur angenommen, wenn eine %-Zahl aller Mitglieder dem Beschluss zustimmt, die dem für den Beschluss erforderlichen Quorum entspricht.

Artikel 8: Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt. Dieser besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister sowie

höchstens 15 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden sämtlich auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der erste Vorstand wird von der Gründungsversammlung gewählt.

- (2) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, per Telefax, E-Mail, in einer Videokonferenz oder in einer gemischten Sitzung aus Anwesenden und den Teilnehmern der Video- oder Telefonkonferenz und anderen Medien fassen, wenn kein Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Der Vorstand tritt auf Antrag des Präsidenten oder zweier seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse und die Zwecke des Vereins erfordern.
- (4) Vorstand im Sinne des BGB sind der Präsident, die zwei Vizepräsidenten, der Generalsekretär und der Schatzmeister, von denen je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenpräsidenten im Benehmen mit dem Kuratorium ernennen.

Artikel 9: Kuratorium

- (1) Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Es soll gewährleisten, dass die Arbeit des Vereins seiner Zweckbestimmung entspricht.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Vorstand auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 10: Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 11: Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vereins.
- (2) Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und hierzu Vollmacht erhalten.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Goethe-Universität Frankfurt a.M., Interdisziplinäres Zentrum für Ostasienstudien, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 12:

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §§ 21 ff. des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.